

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die

Ämter und Behörden der Landespolizei

nachrichtlich:

Referate IV40 - IV45
Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung – Fachbereich Polizei

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV41-12.06/34.32
Meine Nachricht vom: /



14. März 2022

Datenschutz in der Landespolizei SH

Verwaltungsvorschrift gem. § 190 Satz 3 LVw G über Mittel der Vorgangsverwaltung und Dokumentation - IV 260 / 412 – 12.06 - vom 7. März 1996;
hier: Änderung des Punktes 4.3

Die Verwaltungsvorschrift gem. § 190 Satz 3 LVwG über Mittel der Vorgangsverwaltung und Dokumentation - IV 260 / 412 – 12.06 - vom 7. März 1996 bedarf einer Novellierung. Der dazu erforderliche Überarbeitungsprozess, der bereits in Angriff genommen worden ist, erfordert Zeit. Um verschiedenen Anforderungen der Praxis bereits jetzt angemessen Rechnung tragen können, ist eine Zwischenlösung für die Nutzung polizeilicher Datenbestände aus dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus v. a. für den Bereich der Zuverlässigkeitsprüfung getroffen worden.

§ 190 Satz 3 LVwG verlangt, dass Mittel und Umfang der Vorgangsverwaltung vom für Inneres zuständigen Ministerium im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt. Hierzu hat ein Austausch mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz stattgefunden, in dessen Rahmen das erforderliche Benehmen hergestellt worden ist.

Dies vorausgeschickt wird die Verwaltungsvorschrift wie folgt geändert:

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift - IV 260 / 412 – 12.06 - vom 7. März 1996

A. Punkt 4.3 der Verwaltungsvorschrift:

Eine Verarbeitung zu Zwecken der Sachbearbeitung ist unzulässig. Die Erteilung von Auskünften ist in keinem Fall der Vorgangsverwaltung, sondern immer der Sachbearbeitung zuzurechnen. In diesen Fällen finden die §§ 191 ff. LVwG Anwendung.

wird gestrichen.

B. Anstelle des bisherigen Punktes 4.3 der Verwaltungsvorschrift tritt folgende Regelung:

Eine Verarbeitung zu Zwecken der Sachbearbeitung im Rahmen der §§ 188, 188a, 188b und 189 LVwG ist unzulässig. Aus dem Verwaltungszustand können unter den Voraussetzungen der jeweils einschlägigen Übermittlungsbefugnisse Auskünfte in der Form erteilt werden, dass der um Auskunft ersuchenden Person oder Stelle mitgeteilt wird, dass ein Vorgang anhängig gewesen ist und an eine andere öffentliche oder nichtöffentliche Stelle abgegeben wurde. Im Rahmen der Auskunftserteilung nach Satz 2 darf

die Stelle bezeichnet werden, an die der Vorgang abgegeben wurde, sowie

das polizeiliche Aktenzeichen des Vorganges und

– soweit bekannt – das Aktenzeichen, unter dem der Vorgang bei der Stelle geführt wird, an die er abgegeben wurde, übermittelt werden.

Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 181a LVwG.

2. Erläuterungen:

Die Änderung des Punktes 4.3 ist eine Zwischenlösung. Sie ist darauf angelegt, der ersuchenden Behörde keine direkte respektive unmittelbar inhaltsbezogene Auskunft aus dem sich im Verwaltungszustand befindlichen Vorgang zu erteilen. Vielmehr soll dem Wesen der Vorgangsverwaltung entsprechend die Information mitgeteilt werden, dass ein Vorgang anhängig gewesen ist und ggf. an eine bestimmte Stelle abgegeben wurde. Damit werden im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen lediglich solche Daten an die um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchende Behörde übermittelt, die sie in die Lage versetzt, den für den Vorgang Verantwortlichen (z. B. eine Strafverfolgungsbehörde) im Anschluss um Auskunft zu einem konkreten Vorgang zu bitten. Diese Regelung steht im Einklang mit der Absicht der neuen Zuverlässigkeitsüberprüfungsnorm, im Einzelfall auch Erkenntnisse von Strafverfahren durch Auskunft der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte in die Bewertung um Zuverlässigkeitsbedenken mit einfließen lassen zu können; dies sieht § 181a Absatz 3 Satz 4 LVwG ausdrücklich vor.

§ 190 Satz 1 LVwG bestimmt als Grundsatz, dass Daten im Zustand der Vorgangsverwaltung nur zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus schließt § 190 Satz 2 LVwG bestimmte andere Datenverarbeitungsbefugnisse aus, nämlich §§ 188, 188a, 188b und § 189 LVwG, also alle andere Rechtsgutlagen des mit „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ überschriebenen Abschnitts des LVwG.

§ 190 Satz 2 LVwG schließt die Übermittlungsbefugnisse der §§ 191 ff. LVwG dagegen nicht aus. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Datenübermittlung aus dem Verwaltungszustand von der unmittelbar inhaltsbezogenen Auskunft abgegrenzt bleibt. Aus diesem Grund beschränkt sich die neue Regelung auf Verfahrensdaten, also Daten die gerade der Verwaltung des Vorganges dienen.

Die Norm des § 181a LVwG ist nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift in das LVwG aufgenommen worden und konnte insofern nicht vom Wortlaut des bisherigen Punktes 4.3 der Verwaltungsvorschrift erfasst werden. § 181a LVwG ist aber eine (neue und spezialgesetzliche) Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in der Norm genannten Zwecken einer Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst dabei die Datenübermittlung an die ersuchende Behörde.

gez.

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the official.